OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-500618/13/SE/GSc

Datum: Linz, 25. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des J.R., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. G.P., X, E., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Mai 2021, GZ: BHGR/919080023684/19, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Mai 2021, GZ: BHGR/919080023684/19, verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und eine Stunde herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses werden

a) die unter „Datum/Zeit“ angegebene Tatzeit auf den „22.11.2019“ korrigiert,
b) die Wortfolge „drei Biberdämme“ durch „einen Biberdamm“ sowie die Wortfolge „entfernt wurden“ durch „entfernt wurde“ ersetzt,
c) die übertretenen Verwaltungsvorschriften unter jeweiliger Streichung des Kürzels „i.d.g.F.“ wie folgt korrigiert:
„[...] (O.ö. Oö. NSchG 2001 2001) idF LGBl. Nr. 54/2019 [...]“
„[...] Oö. Artenschutzverordnung idF LGBl. Nr. 68/2019“
d) die Strafsanktionsnorm auf folgende Bestimmung geändert:
„§ 56 Abs. 1 Einleitungssatz Oö. NSchG 2001 idF LGBl. Nr. 54/2019“

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens betragen 15 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2021, GZ: BHGR/919080023684/19, wurde über J.R. (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 1 Z 8 iVm § 27 Abs. 4 Z 2 und § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 iVm § 5 Z 3 Oö. Artenschutzverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 40 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, verhängt. Demnach habe es der Bf als Bürgermeister der Marktgemeinde N. zu verantworten, dass auf seine Veranlassung hin am 22. November 2019 drei Biberdämme im N. entfernt wurden, womit die dort lebenden – besonders geschützten – Biber beunruhigt bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet worden seien.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. Juni 2021, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass im gegenständlichen Bereich der Uferbegleitweg unter Wasser gestanden habe und das Tragwerk der Wegbrücke durch Unterspülung gefährdet gewesen sei, weshalb vom Bf wegen Gefahr im Verzug die Entfernung von zwei Biberdämmen veranlasst worden sei. Der dritte Biberdamm sei bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung abgetragen worden; die gegenständlichen Maßnahmen hätten bloß der Aufrechterhaltung jenes konsentierten Zustands gedient (und zwar in der Hintanhaltung der Wiedererrichtung des dritten Damms).

Die beauftragten Maßnahmen seien zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes erfolgt und daher gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. NSchG 2001 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Abgesehen davon seien weder die Biber beunruhigt noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt worden, zumal nur Biberdämme, nicht aber der Biberbau entfernt worden seien und die Biber – auch durch frühere, genehmigte Entfernungen von Dämmen – in ihren Tätigkeiten und ihrer Verhaltensweise keine Änderung erfahren hätten (Population und Verbiss nehme weiterhin zu).

Es wurde neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung nach § 45 VStG einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.3. Die belangte Behörde legte die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 22. Juni 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13. Mai 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf persönlich sowie seine rechtsfreundliche Vertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung wurde vom Bf ergänzend vorgebracht, dass der burgensichernde (dritte) Damm zum Tatzeitpunkt etwa 50 cm hoch gewesen sei und sich daher noch in der Bauphase befunden habe. Mit dem zuständigen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der belangten Behörde (in Folge: ASV I) sei aber abgeklärt gewesen, dass die Beseitigung von Biberdämmen im Stadium des Baubeginns ohne Weiteres zulässig sei.

I.5. Im dazu eingeholten Gutachten vom 9. Juni 2022 stellte der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige (in Folge: ASV II) zusammengefasst fest, dass der „Damm 3“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits vor und insb. zum Tatzeitpunkt ein burgensichernder Hauptdamm gewesen sei.

I.6. Im Rahmen des Parteiengehörs wendete der Bf mit Eingabe vom 28. Juni 2022 ein, dass es sich bei dem im Gutachten dargestellten Biberdamm nicht um den verfahrensgegenständlichen „Damm 3“ handle. Zum Beweis dazu wurde ein Lichtbild angeschlossen, auf dem der Bf den Biberbau und zwei Dämme eingezeichnet hat, sowie die Durchführung eines Ortsaugenscheins beantragt.

I.7. In seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2022 legte der ASV II unter Vorlage mehrerer Lichtbilder aus dem relevanten Bereich aus verschiedenen Jahren sowie einer korrigierten Variante des Lichtbilds des Bf dar, dass dem Gutachten sehr wohl der verfahrensgegenständliche dritte Damm zugrunde liege; dieser befinde sich (und habe sich befunden) im unmittelbaren Einstaubereich des Biberbaus und sei burgensichernd.

I.8. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde vom Bf mit Schreiben vom 14. Juli 2022 eingewendet, dass der ASV abermals den Damm 3 falsch eingezeichnet habe. Der dritte Damm sei ein Nebendamm, dessen Entfernung im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen sei. Aufgrund der weiterhin regen Bibertätigkeit sei der Biber zu keinem Zeitpunkt gestört worden. Es wurde abermals die Durchführung eines Ortsaugenscheins beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2022 sowie durch Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens samt Ergänzung. Von der vom Bf beantragten Durchführung eines Ortsaugenscheins konnte abgesehen werden, zumal keine Zweifel daran bestehen, dass der ASV II seiner gutachterlichen Beurteilung den korrekten Biberdamm zugrunde gelegt hat (siehe dazu ausführlich II.3.).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Datum/Zeit: 27.11.2019
Ort: N., Grundstücke Nr. x/1, y und z/6, KG
und Gemeinde N., am N.

Sie haben als Bürgermeister und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ (§ 58 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung) veranlasst, dass am 22.11.2019 um 15.30 Uhr im Bereich der Grundstücke Nr. x/1, y und z/6, KG und Gemeinde N., drei Biberdämme am N. durch den Inhaber eines örtlichen Baggerunternehmens entfernt wurden, wodurch die dort lebenden Biber beunruhigt wurden bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet wurden. Dies, obwohl der Biber (Castor Fiber) im Anhang IV der FFH-Richtlinie und in Anlage 3 zur Oö. Artenschutzverordnung angeführt ist und somit dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 unterliegt.“

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 56 Abs. 1 Z 8 iVm § 27 Abs. 4 Z. 2 und § 28 Abs. 3 und 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (O.ö. NSchG 2001) i.d.g.F. iVm § 5 Z 3 Oö. Artenschutzverordnung i.d.g.F“
(Formatierung nicht übernommen)

II.2.2. Im Bereich der gegenständlichen Grundstücke besteht ein bereits mehrjährig, zumindest seit 2017 etabliertes Biberrevier. Die Problematik der immer wieder errichteten Biberdämme im gegenständlichen Gebiet war bei der belangten Behörde bekannt. Die Behörde war mit Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Wasserbautechnik bereits mehrmals vor Ort. Die Gemeinde hatte vor den Tathandlungen schon Ausnahmebewilligungen nach § 29 Oö. NSchG 2001 beantragt und erteilt bekommen.

Der Bf war am 17. November 2019 vor Ort (im Bereich der Brücke) und diskutierte mit weiteren Anwesenden. Am 22. November 2019 um ca. 15:30 Uhr wurden im N. im Bereich der Grundstücke Nrn. x/1, y und z/6, je KG N., drei Biberdämme

von einem örtlichen Baggerunternehmen auf Veranlassung des Bf in seiner damaligen Tätigkeit als Bürgermeister der Marktgemeinde N. entfernt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 29 Oö. NSchG 2001 wurde für diese Arbeiten nicht beantragt. Eine telefonische Rücksprache mit der belangten Behörde vor den Tathandlungen fand ebenfalls nicht statt.

II.2.3. Der erste Biberdamm („Damm 1“) war ca. 30 m (in Luftlinie, gilt auch für die folgenden Angaben in Metern) flussab eines Brückenbauwerks über den N. im südlichsten Bereich des Grundstücks Nrn. x/1, KG N., situiert. Der „Damm 2“ befand sich im unmittelbar flussabwärtigen Bereich der Brücke im südlichen Bereich der Grundstücke Nrn. y (westlich angrenzend an den N.) und x/1 (östlich angrenzend an den N.) sowie auf Grundstück Nr. z/6 (N.), je KG N. Bei diesen beiden Biberdämmen handelte es sich um sogenannte Nebendämme (Hilfs- bzw. Erntedamm), die der Baumaterial- und Nahrungssuche dienen.

II.2.4. Der dritte Biberdamm („Damm 3“) war ca. 100 m flussaufwärts vom zweiten Damm und ca. 35 m flussab des besetzten Biberbaus, der dem Typus der Uferburg zuzurechnen ist, auf den gegenständlichen Grundstücken situiert. Die Biberburg lag im unmittelbaren Einstaubereich des Damms 3, weshalb diesem Damm eine burgensichernde Funktion zukam. Es handelte sich um einen Hauptdamm (Wohndamm), der zur Sicherung des Biberbaus unabdingbarer und damit elementarer Bestandteil des lokalen Biberreviers ist.

Der dritte Damm war zum Zeitpunkt des vom naturschutzfachlichen ASV I am 27. November 2019 durchgeführten Lokalaugenscheins vom Biber bereits teilweise wieder aufgebaut worden. Auch bei zu anderen Verfahren durchgeführten Lokalaugenscheinen des ASV II am 19. April 2021 und am 8. April 2022 war der wiederaufgebaute burgensichernde Damm an derselben Stelle situiert.

Die wesentliche Aufgabe eines Hauptdamms liegt darin, den Eingang zum Wohnkessel des Biberbaus (Uferburg) durch dessen konstanten Einstau zu sichern, wobei sich der Eingang idR 30 bis 50 cm unter der Wasseroberfläche befindet. Es hängt von der unmittelbaren Gewässerumgebung (bestehende Wassertiefe, vorhandene Geländestrukturen, etc.) ab, welches Ausmaß ein zu errichtender Hauptdamm benötigt, um eine burgensichernde Funktion auszuüben; eine generelle Mindesthöhe gibt es daher nicht.

Hauptdämme dienen neben ihrer Schutzfunktion der Burg selbst (Schutz des Baus vor Räubern) auch dem Einstau und damit der Erweiterung und Absicherung des unmittelbaren Wohngewässers. Das eingestaute Wohngewässer dient dem Schutz des Bibers vor Feinden (rasche Fluchtmöglichkeit durch Abtauchen) sowie den Jungbibern nach Verlassen der Biberburg als „Kindergarten“. Zudem findet innerhalb des eingestauten Wohngewässers die Paarung statt und Nahrungsvorräte für den Winter werden im Eingangsbereich zum Biberbau angelegt. Weiters legt der

Biber innerhalb des Staubereiches des Hauptdamms alternative Baue und Röhren, welche als Ausweichquartiere, Tagesraststätten oder Fluchtröhren fungieren, an.

Insbesondere aufgrund der Schutzfunktion nimmt der Bau eines Hauptdamms für den Biber einen sehr hohen Stellenwert ein. Anders als Nebendämme, die oftmals willkürlich und standortgemäß sehr flexibel errichtet werden, wird ein einmal ausgewählter Standort für einen Hauptdamm – wie im Falle des dritten Damms – fest beibehalten, solange sich im Revierzentrum inkl. Biberbau nichts maßgeblich verändert. Der Hauptdamm wird aufgrund seiner Bedeutung – im Gegensatz zu den Nebendämmen – ganzjährig und laufend instand gehalten, repariert, verbessert und bei Bedarf ausgebaut. Bei erstmaliger Errichtung kann der Bau eines Hauptdamms mehrere Tage oder Wochen in Anspruch nehmen; in einem bereits etablierten Gebiet kann – abhängig auch von der Verfügbarkeit von Baumaterial – der Wiederaufbau binnen weniger Stunden erfolgen.

II.2.5. Der besetzte Biberbau befindet sich ca. 35 m flussaufwärts vom dritten Damm und blieb von direkten Eingriffen zum Tatzeitpunkt verschont. Die Funktionalität des Biberbaus wurde jedoch mittelbar durch die Entfernung des dritten Damms gravierend beeinträchtigt, da der als Uferburg errichtete Biberbau ohne den bausichernden Hauptdamm außer Funktion gesetzt wurde.

Der Biberbau einschließlich des umliegenden Wohngewässers sowie der zum Einstau und Sicherung hierfür notwendige Hauptdamm bilden aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit den unmittelbaren Lebensraum (Revierzentrum) und in weiterer Folge die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers.

II.2.6. Durch die Zerstörung elementarer Revierelemente des Bibers wurden die vor Ort lebenden Biber in Unruhe versetzt. Der für den notwendigen Wiederaufbau dieser Strukturen, insb. des burgensichernden, dritten Damms erforderliche Energieaufwand führt zu einem Stoffwechseldefizit, was insbesondere im (zum Tatzeitpunkt herannahenden) Winter – bei ohnehin schon erhöhtem Energieaufwand z.B. zur Thermoregulation und gleichzeitig reduziertem Nahrungsangebot – die Vitalität der Tiere mindert.

II.2.7. Die mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Oktober 2017, GZ: BHGRN-2017-389591/6-KB, erteilte Ausnahmegenehmigung für die Entfernung eines Biberdamms bezog sich auf einen Damm auf den Grundstücken Nrn. a/3 und b, je KG N., nicht hingegen auf den gegenständlichen „Damm 3“.

II.2.8. Der Bf ist unbescholten. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt ca. 2.000 Euro. Er verfügt über kein relevantes Vermögen und ihn treffen keine Sorgepflichten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Die Feststellungen zu den Biberdämmen beruhen auf der gutachterlichen Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV I vom 28. November 2019 sowie auf dem ausführlichen und schlüssigen Gutachten des naturschutzfachlichen ASV II vom 9. Juni 2022 mitsamt Ergänzung vom 8. Juli 2022.

In seinem Gutachten hat der ASV II ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, welche Kriterien ein Damm erfüllen muss, um eine burgensichernde Funktion auszuüben, und welche zentrale Bedeutung einem solchen Hauptdamm zukommt. Diese fachlichen Ausführungen blieben im Wesentlichen auch unbestritten. Soweit der Bf ohne weitere Belege behauptet, dass der Damm 3 zum Tatzeitpunkt ca. 50 cm hoch gewesen sei und sich damit noch in der Bauphase befunden habe, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen des ASV II hinzuweisen, wonach für die Erreichung der burgensichernden Funktion nicht das Erzielen einer bestimmten, generellen Mindesthöhe des Damms maßgeblich ist. Einzig entscheidend sind die Umgebungsbedingungen und die Erreichung der erforderlichen Einstauhöhe mithilfe eines an diese Bedingungen angepassten Damm.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts legt der ASV II schlüssig dar, dass es sich beim Damm 3 ungeachtet seiner nicht mehr feststellbaren tatsächlichen Höhe zum Tatzeitpunkt um einen Hauptdamm gehandelt hat. Dafür sprechen insb. die Umstände, dass die Biberburg im unmittelbaren Einstaubereich des dritten Damms gelegen war und dass die vor Ort lebenden Biber offenkundig am Standort dieses Damms festhalten; eine solche „Standorttreue“ kommt nur bei Hauptdämmen, nicht bei Nebendämmen vor (bereits teilweise wiedererrichtet am 27. November 2019 und weiterhin dort situiert bei späteren Lokalaugenscheinen in den Jahren 2021 und 2022).

Für die Annahme eines zum Tatzeitpunkt nicht mehr bloß im Bau befindlichen Damm 3 (Hauptdamm) spricht auch die Tatsache, dass es sich im gegenständlichen Gebiet um ein mehrjährig, zumindest seit 2017 etabliertes Biberrevier handelt; diesfalls kann die (Wieder-)Errichtung eines Hauptdamms bei entsprechender Verfügbarkeit von Baumaterial binnen weniger Stunden abgeschlossen sein. Sollte der Bf sohin bei seinem Aufenthalt am 17. November 2019 nur erste Ansätze eines neuen Biberdamms an der Stelle des dritten Damms erkannt haben, ist angesichts des mehrjährigen Revierbestands, der nahegelegenen Nebendämme 1 und 2 (erleichterte Baumaterialsuche) und der damit einhergehenden Möglichkeit einer schnellen Bauführung davon auszugehen, dass der dritte Damm fünf Tage später, zum Tatzeitpunkt am 22. November 2019, jedenfalls schon (soweit errichtet war, dass er) eine burgensichernde Funktion ausgeübt hatte.
Dem steht auch nicht entgegen, dass der dritte Damm (Hauptdamm) wiederum fünf Tage später, beim Lokalaugenschein des ASV I am 27. November 2019, noch

nicht vollständig, sondern erst teilweise wiedererrichtet war; schließlich hatten die vor Ort lebenden Biber keinen Zugriff mehr auf die, ebenfalls auf Veranlassung des Bf entfernten Nebendämme 1 und 2 für ihre Baumaterialsuche.

In seiner ergänzenden Stellungnahme hat der ASV II schlüssig dargelegt, dass es sich bei dem von ihm als Hauptdamm gewerteten Damm um den „Damm 3“ handelt. Dazu wurden von ihm Lichtbilder vom 27. November 2019 (ASV I) und von einem Lokalaugenschein vom 8. April 2022 (ASV II) verglichen und darauf markante Umgebungspunkte (bspw ein aufgrund seiner Verästelung leicht erkennbarer Baum und ein verwitterter Baumstamm direkt vor der Biberburg) markiert, die sich auch auf dem vorgelegten, nicht näher datierten Lichtbild des Bf wiederfinden. Aus diesem Vergleich ergibt sich eindeutig, dass der Bf auf seinem Lichtbild den dritten Damm korrekt, jedoch die relevante Biberburg falsch – in mehr als doppelter Entfernung zum besagten Hauptdamm – eingezeichnet hat.

Der Bf konnte die nachvollziehbaren Ausführungen des ASV II zur Situierung des dritten Damms sowie zu dessen Funktion als burgensichernder Hauptdamm nicht in Zweifel ziehen und ist diesen auch im gesamten Verfahren nie auf gleicher fachlicher Ebene entgegen treten.

Der festgestellte Tatzeitpunkt ergibt sich aus der mit E-Mail vom 25. November 2019 eingebrachten Anzeige des Naturschutzbundes Oberösterreich und blieb überdies vom Bf unbestritten.

Feststellungen zum vom Bf vorgebrachten ungestörten Wachstum der Population der vor Ort lebenden Biber erübrigten sich mangels Relevanz für das Verfahren, zumal es sich bei den gegenständlichen Übertretungen um Begehungs-, und nicht um Erfolgsdelikte handelt. Ebenso konnte dahingestellt bleiben, ob der im Bereich der Dämme 1 und 2 verlaufende Uferbegleitweg zum Tatzeitpunkt unter Wasser stand und das Tragwerk der nahegelegenen Brücke gefährdet war, da diese beiden Dämme als Nebendämme nicht zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Biber gehören und folglich nicht tatbestandsmäßig sind.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), StF: LGBl. Nr. 129/2001, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, LGBl. Nr. 54/2019, lauten:

„§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben

(1) [...]

(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "FFH-Richtlinie") und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "Vogelschutz-Richtlinie"); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. [...]

§ 2

Geltungsbereich

(1) [...]

(2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht:

1. [...]
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen;
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Rettungsorganisationen;
4. wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes.

(3) [...]

§ 26

Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren

(1) [...]

(2) Freilebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt oder vernichtet werden. Weiters ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) dieser Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten, wenn nicht ein besonderer Grund dafür vorliegt.

§ 27

Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze sowie freilebende nicht jagdbare Tiere können durch Verordnung der Landesregierung besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben dadurch unberührt.

(2) [...]

(4) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 unterliegen jedenfalls

1. alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten und
2. alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten,

die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind.

§ 28
Besondere Schutzbestimmungen

(1) [...]
(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.
(4) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten.

§ 56
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. [...]
8. den in einer Verordnung gemäß § 27 umschriebenen Schutzbestimmungen, allenfalls im Zusammenhang mit § 28, und/oder den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 betreffend den besonderen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt;
9. [...]“

III.1.2. In der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), StF: LGBl. Nr. 73/2003, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2019, wird unter anderem wie folgt bestimmt:

„§ 5
Geschützte Tiere

Geschützt im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind

1. die in Oberösterreich freilebenden, nicht jagdbaren Tiere der in Anlage 3 genannten Arten,
2. [...]
3. die im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie genannten Tierarten, die in einem anderen Bundesland oder im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei leben

§ 6
Dauer und Ort des Schutzes

Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt im gesamten Landesgebiet ganzjährig, sofern die §§ 7, 8 und 8a nicht anderes bestimmen.

Anlage 3
zur Oö. Artenschutzverordnung

Geschützte Tiere:

[…]
Säugetiere (Mammalia)
[…]
Biber (Castor fiber)[1]
[…]
[1]von Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie erfasst
[…]“

III.1.3. Die Anlage zum Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), StF: LGBl. Nr. 32/1964 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 42/2019, regelt:

„Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Haarwild:
   das Hoch- oder Rotwild, das Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild, der Elch (Schalenwild);
   der Feldhase, der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;
   der Braunbär, der Waschbär, der Wolf, der Fuchs, der Marderhund, der Goldschakal, der Dachs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel oder Mauswiesel, der Fischotter, der Mink, der Luchs, die Wildkatze (Raubwild);
b) Federwild:
   das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee-, Stein-, Reb- und Bleßhuhn, der Fasan, die Wildtauben, die Waldschnepfe, der Höckerschwan, die grauen Wildgänse, die Wildenten, der graue Reiher oder Fischreiher, der Mäusebussard, der Habicht, der Sperber, der Steinadler.“

III.1.4. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7 ff, idF der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193 ff (in Folge kurz: FFH-RL) lautet auszugsweise wie folgt:

„Artenschutz
Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) […]
(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) [...]

ANHANG IV
STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE
a) TIERE
WIRBELTIERE

SÄUGETIERE
[...]
Castoridae
Castor fiber (ausgenommen die estnischen, lettischen, litauischen, polnischen, finnischen und schwedischen Populationen)“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zur objektiven Tatseite:

III.2.1. Gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung unter anderem, wer den in einer Verordnung gemäß § 27 umschriebenen Schutzbestimmungen, allenfalls im Zusammenhang mit § 28, und/oder den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 betreffend den besonderen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt.

§ 27 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unterstellt sämtliche in der Oö. Artenschutzverordnung genannten freilebenden, nicht jagdbaren Tiere einem besonderen Schutz. Überdies bestimmt § 27 Abs. 4 Oö. NSchG 2001, dass alle im Anhang IV der FFH-RL angeführten nicht jagdbaren Tierarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind, ex lege den besonderen Schutzwirkungen des § 28 Abs. 3 und 4 leg. cit. unterliegen. Der Biber (Castor fiber) wird im Anhang IV der FFH-RL als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse angeführt. Die verfahrensgegenständlichen Tiere sind demgemäß derartige streng geschützte Tiere (vgl. dazu explizit auch § 5 Z 1 iVm der Anlage 3 der gemäß § 27 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erlassenen Oö. Artenschutzverordnung), da diese in Oberösterreich vorkommende Arten sind und nicht in der taxativen Aufzählung der jagdbaren Tiere in der Anlage zum Oö. Jagdgesetz genannt werden.

Diese geschützten Tiere dürfen gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, der diesbezüglich die Vorgaben des Unionsrechts (vgl. insbesondere Art. 12 ff FFH-RL) umsetzt, in allen ihren Entwicklungsformen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Nach § 28 Abs. 4 leg. cit. ist zudem jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere verboten.

III.2.2. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, waren die Dämme 1 und 2 sogenannte Nebendämme, die der Nahrungs- und Baumaterialsuche dienen und vom

Biber oftmals willkürlich und standortgemäß flexibel errichtet werden. Nebendämmen kommt damit keine zentrale Funktion für den unmittelbaren Lebensraum des Bibers zu, weshalb sie nicht zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte iSd § 28 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 zählen. Im Hinblick auf die untergeordnete Funktion von Nebendämmen und deren flexible, bedarfsbedingte Errichtung ist auch von einer Beunruhigung iSd § 28 Abs. 3 leg. cit. nicht auszugehen, zumal die Wiedererrichtung der beiden Dämme (an derselben Stelle) ungewiss und für den unmittelbaren Lebensraum des Bibers nicht wesentlich ist.

Die Entfernung der gegenständlichen Dämme 1 und 2 zum Tatzeitpunkt war daher nicht gemäß § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 verboten, weshalb diesfalls der objektive Tatbestand des § 56 Abs. 1 Z 8 leg. cit. nicht vorliegt. In Anbetracht dessen erübrigte sich ein näheres Eingehen auf die vom Bf zu den Dämmen 1 und 2 (mit Blick auf § 2 Abs. 2 Z 4 leg. cit.) vorgebrachte Gefahr im Verzug hinsichtlich der Brücke und des Uferbegleitwegs.

III.2.3. Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Nebendämmen war Damm 3 zum Tatzeitpunkt ein burgensichernder Hauptdamm, der aufgrund seiner wesentlichen Funktionen (Einstauen des Biberbaus zwecks Schutz vor Räubern, Sicherung des eingestauten Wohngewässers, das insb. für die Paarung und als „Kindergarten“ dient) zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers zählt. Dessen Entfernung läuft daher dem Verbot des § 28 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 zuwider.

Durch die Zerstörung des dritten Damms wurden die vor Ort lebenden Biber auch iSd § 28 Abs. 3 leg. cit. beunruhigt, zumal die Biber infolge der Tathandlungen kurz vor Winterbeginn den für ihren Schutz wesentlichen, burgensichernden Hauptdamm wiedererrichten mussten (und auch wiedererrichteten) und dafür Energieressourcen aufbringen mussten, die für den Winter vorgesehen waren. Die Wiedererrichtung war dabei durch den Verlust der beiden, für die Baumaterialsuche genutzten Nebendämme 1 und 2 zusätzlich erschwert. Im Hinblick auf die durch die Entfernung des Hauptdamms ausgelöste Beeinträchtigung der Vitalität der vor Ort ansässigen Biber wurden diese entgegen dem Verbot des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 beunruhigt.
Mit dem pauschalen Vorbringen des Bf, die Population der Biber nehme unverändert zu und die Verhaltensweise der Biber habe sich nicht geändert, kann die konkret durch die gegenständliche Tathandlungen ausgelöste Beunruhigung nicht widerlegt werden. Darüber hinaus bleibt auszuführen, dass es sich in casu nicht um ein Erfolgs-, sondern um ein Begehungsdelikt handelt; ein allenfalls aus der Beunruhigung bzw. Zerstörung des Hauptdamms tatsächlich (nicht) eingetretener Populationsrückgang wäre erschwerend bei der Strafbemessung zu berücksichtigen gewesen.

Dem Vorbringen des Bf zur behaupteten Gefahr im Verzug bleibt zu entgegnen, dass es sich bei dem Uferbegleitweg – soweit dieser überhaupt am Damm 3 vorbei

führt – offenkundig um einen untergeordneten, bloß Freizeitzwecken dienenden Spazierweg handelt, dessen Sicherung – soweit dies überhaupt erforderlich war – nicht außerhalb des Geltungsbereichs des Oö. NSchG 2001 gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 leg. cit. liegt. Dies auch im Hinblick darauf, dass dieser Ausnahmetatbestand restriktiv zu interpretieren ist (vgl. *Schiffner/Matzinger*, Das oberösterreichische Naturschutzrecht [2015] § 2 Anm 7).

In Anbetracht dieser Ausführungen ist also festzuhalten, dass (nur) mit der Entfernung des Damm 3 der objektive Tatbestand des § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 gesetzt wurde.

III.2.4. Unbestritten wurden die Tathandlungen am 22. November 2019 gesetzt. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird aber neben dieser Tatzeit zusätzlich der 27. November 2019 (Zeitpunkt des Lokalaugenscheins des ASV I) einleitend genannt. Da im bisherigen Tatvorwurf ohnehin auch immer die korrekte Tatzeit enthalten war und der Bf offenkundig wusste, welches Verhalten ihm zur Last gelegt wird, war das erkennende Gericht berechtigt, die teilweise unrichtig wiedergegebene Tatzeit im Sinne des § 44a Z 1 VStG zu berichtigen (vgl. etwa VwGH 22.03.2022, Ra 2021/10/0075).

III.2.5. In den Rechtsgrundlagen des angefochtenen Straferkenntnisses wurden die übertretenen Verwaltungsvorschriften sowie die Strafsanktionsnorm jeweils in der geltenden Fassung angeführt. Da eine diesbezügliche Richtigstellung durch das Verwaltungsgericht – sogar außerhalb der Verfolgungsverjährung – zulässig ist (vgl. VwGH 19.12.2005, 2001/03/0162), wurde die Wortfolge „i.d.g.F.“ durch die jeweils zum Tatzeitpunkt geltende Fassung des Gesetzes ersetzt (siehe zur jüngsten Rechtsprechung zu § 44a Z 2 und 3 VStG: VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

Zur subjektiven Tatseite:

III.2.6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Bf nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dazu initiativ alles darzulegen, was für seine

Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Hinsichtlich des dritten Damms beschränkt sich das Vorbringen auf pauschale, nicht näher belegte Behauptungen. Dem Bf war angesichts der bereits früher in seiner Amtszeit eingeholten Ausnahmebewilligungen nach § 29 Oö. NSchG 2001 der besondere Schutz der Biber und das zwecks Entfernung von Biberdämmen einzuhaltende Prozedere bekannt. Die eingewendete Aufrechterhaltung eines mit einer früheren Ausnahmebewilligung konsentierten Zustands im Sinne einer Hintanhaltung einer Wiedererrichtung des dazumals entfernten Damms geht insofern völlig ins Leere, da sich die besagte Ausnahmebewilligung aus dem Oktober 2017 auf einen anderen Damm auf einem anderen Grundstück bezieht.

Der begehrten Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. der in eventu beantragten Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. steht entgegen, dass von einem groben Verschulden des Bf auszugehen ist, da dieser das vom Gesetz vorgesehene, ihm zumutbare Prozedere (Antrag auf Ausnahmebewilligung) bereits kannte und selbst eine zumindest telefonische Rücksprache mit der Behörde vor Tatbegehung unterließ.

Zur Strafbemessung:

III.2.7. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bemessung der Strafe ist ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro, kein relevantes Vermögen sowie keine Sorgepflichten zugrunde zu legen.

Durch eine entgegen § 28 Abs. 3 und Abs. 4 Oö. NSchG 2001 vorgenommene Zerstörung eines Hauptdamms können strafrechtlich geschützte, in § 1 leg. cit. angeführte Rechtsgüter (insb. Artenschutz) grundsätzlich erheblich beeinträchtigt werden, da die (teilweise) Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dem Normzweck, einen günstigen Erhaltungszustand des geschützten Tiers aufrechtzuerhalten, geradezu gegenläufig ist. Im Hinblick auf die unbeeinträchtigt gebliebene Biberburg und den mittlerweile wiedererrichteten Hauptdamm ist von einer Intensität mittleren Grades der Beeinträchtigung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter auszugehen.

Dem Bf ist zuzustimmen, dass die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen hat. Der Umstand, dass die Biberburg weiterhin besteht und die Population stetig zunimmt ist nicht als Milderungsgrund zu werten, da es sich in casu um ein Begehungsdelikt handelt; es kann folglich der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung nicht als Milderungsgrund (gemäß § 34 Abs. 1 Z 14 StGB) in Betracht kommen (vgl. VwGH 20.07.2004, 2002/03/0223).

Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Abgesehen von den Erschwerungs- und Milderungsgründen ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Dieses ist zwar nur eines von mehreren Kriterien, stellt jedoch nach der höchstgerichtlichen Judikatur eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung dar (vgl. VwGH 23.03.1998, 97/17/0201). Wie bereits oben dargelegt, wird von einem groben Verschulden des Bf ausgegangen.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 56 Abs. 1 Einleitungssatz Oö. NSchG 2001, der eine Geldstrafe bis zu 2.000 Euro vorsieht, ist die verhängte Geldstrafe von 400 Euro jedoch nicht tat- und schuldangemessen. Unter Berücksichtigung des nunmehr auf den Hauptdamm eingeschränkten Tatvorwurfs, der Einkommensverhältnisse sowie der bisherigen Unbescholtenheit des Bf wird die verhängte Strafe auf 150 Euro herabgesetzt. Einer weiteren Herabsetzung stehen die Intensität der Beeinträchtigung sowie insb. das grobe Verschulden des Bf entgegen. Dabei sind auch generalpräventive Überlegungen anzustellen, zumal die Öffentlichkeit von einem Bürgermeister die Einhaltung der Rechtsordnung – insb. dann,

wenn ihm diese sogar schon im Detail bekannt ist – erwarten kann und eine Straflosigkeit oder noch niedrigere Geldstrafe einer vertrauensbildenden Rechtsprechung entgegenstünde.

Der Herabsetzung der Geldstrafe entsprechend ist der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nach § 64 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG mit 15 Euro festzusetzen (10 % der verhängten Geldstrafe).

Mangels beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG iVm. § 38 VwGVG nicht in Betracht.

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde teilweise stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer